



Amts- und Mitteilungsblatt
der Großen Kreisstadt
Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 3 – 28. Januar 2022

1. Märkte 2022

2. Bebauungsplan Nr. L 7 „In der Breite III“ Löpsingen – Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

3. Bebauungsplan Nr. S 5 „Heuweg 2 – Süd“ Schmähingen – Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

4. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO, Errichtung von 3 Wohneinheiten, Schäfflesmarkt 5, Nördlingen

5. 2022 findet in Deutschland der Zensus (Volkszählung) statt

1. Märkte 2022

In der Stadt Nördlingen finden im Jahr 2022 folgende Märkte statt:

1. Frühjahrsmarkt (27.03.2022)
2. Stabenfest (13.05.-16.05.2022)
3. Nördlinger Mess' (18.06. - 27.06.2022); Marktbereich
4. Herbstmarkt (23.10.2022)
5. Weihnachtsmarkt (25.11. - 23.12.2021)

Die Bewerbungsfristen für die oben genannten Märkte werden wie folgt festgesetzt:

- Zu 1.: 15.02.2022
- Zu 2.: 01.03.2022
- Zu 3.: 01.03.2022
- Zu 4.: 01.09.2022
- Zu 5.: 01.06.2022

Die Bewerbungen für Verkaufsplätze sind bei der Stadt Nördlingen, Tourist-Information, Marktplatz 2, z. Hd. Herrn Wizinger (Tel. 09081/84-114), unter Vorlage eines Lichtbildes des Verkaufstandes/-anhängers aus neuester Zeit, unter Angabe der genauen, ständigen Anschrift des Bewerbers, sowie Telefon- oder Handynummer, der Verkaufsgegenstände, der Frontlänge und der Tiefe des zuzuteilenden Platzes.

Die Möglichkeiten der Berücksichtigung in der Imbissbranche sind sehr stark eingeschränkt. Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Zulassung oder einen bestimmten Platz. Zulassungen erfolgen ausschließlich mit schriftlichem Bescheid. Verspätet eingegangene oder unvollständige Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Nördlingen, den 19.01.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Bebauungsplan Nr. L 7 „In der Breite III“ Löpsingen – Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 25.01.2022 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. L 7 „In der Breite III“ Löpsingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Größe von ca. 4 ha, umfasst die gesamten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1 (TF), 505/5, 1456, 1456/1, 1457, 1458, 1459, 1459/1, 1460 (TF), 1460/2, 1460/3, 1460/4, 1460/5, 1460/6, 3632 (TF), 3633 (TF) und 3634 (TF) Gemarkung Löpsingen (TF=Teilfläche).

Die Stadt Nördlingen möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung schaffen, um der stetigen Nachfrage zu entsprechen. Um auch künftig konkurrenz- und handlungsfähig zu bleiben, sieht es die Stadt Nördlingen als erforderlich an, diesen Bedarf durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes zu decken. Der Bebauungsplan für das Gebiet „In der Breite III“ dient der Schaffung von Wohn-

raum, wobei unter anderem die Bedürfnisse von Familien mit Kindern berücksichtigt werden sollen und die Bebauung dementsprechend mit Einzel- und Doppelhäusern sowie in einem Teilbereich mit einem Mehrparteienhaus als Sonderform der Einzelhäuser vorgesehen ist.

Das Verfahren wird nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt. Gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante, geschützte Arten verloren gehen könnten, wurde zur fachlichen Beurteilung das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, mit der Erstellung eines Fachbeitrages beauftragt. Der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 25.01.2022 liegt der Begründung bei. Der Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu folgendem Fazit: Laut Arteninformationen des LfU sind Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten, Reptilien- und Vogelarten möglich.

Aufgrund seiner intensiven Nutzung und der deutlichen Arten- und Strukturarmut weist das UG jedoch nicht die benötigte Ausprägung als Lebensraum für Fledermäuse und Reptilien auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit nicht erwartet werden. Hinsichtlich der Vogelarten ist das UG aufgrund der Struktur/Lebensraumausstattung und Lage vor allem für Offenlandarten sowie siedlungsbezogene Vogelarten von Bedeutung. Siedlungsbezogene Arten erfahren keine nachteilige Beeinträchtigung da deren bestehende Lebensraumstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Ebenso ruft der Verlust des Plangebietes als Jagdfläche für Greifvögel keine erhebliche Beeinträchtigung vor, da die Fläche aufgrund ihrer begrenzten Größe und geringen Nutzungsintensität keine essenziellen Jagdgebiete beinhaltet. Allerdings ist durch die Erweiterung der Vertikalkulisse eine nachteilige Beeinträchtigung von Offenlandarten zu erwarten.

Die Relevanzprüfung ergab, dass es zu erwarten ist, dass durch den Bebauungsplan artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG für die Arten Feldlerche und Wiesenweihen ausgelöst werden, da im UG drei Feldlerchenreviere und ein Wiesenweihenrevier ermittelt wurden, welche durch direkte und indirekte vorhabenbedingte Wirkungen betroffen sind. Dadurch sind Vermeidungsmaßnahmen im zeitlichen und räumlich-funktionalen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) vorzusehen.

Ergänzend zu dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein AVIFAUNISTISCHES Gutach-

ten, Stand vom 25.01.2022 vom Planungsbüro Godts Kirchheim am Ries erstellt.

Weitere wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 25.01.2022 samt Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom 07.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplan-verfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient zur allgemeinen Information.
Nördlingen, den 26.01.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Bebauungsplan Nr. S 5 „Heuweg 2 – Süd“ Schmähingen – Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 25.01.2022 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. S 5 „Heuweg 2 – Süd“ Schmähingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Größe von ca. 1,5 ha, umfasst die gesamten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 347,

348 und 349/1, sowie Teilflächen von Fl. Nrn. 134/1, 344, 345, 346, 349 und 354 der Gemarkung Schmähingen.

Da die vorhandenen Baugebiete im Bereich der Stadt Nördlingen, speziell in Schmähingen, beinahe vollständig bebaut sind, ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen erforderlich, um den anhaltend großen Baudruck in diesem Bereich zu befriedigen. Damit soll die städtische Entwicklung der Stadt Nördlingen fortgeführt und die Abwanderung der ortsansässigen Bevölkerung verhindert werden.

Das Verfahren wird nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt. Gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante, geschützte Arten verloren gehen könnten, wurde zur fachlichen Beurteilung das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, mit der Erstellung eines Fachbeitrages beauftragt. Der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 06.09.2021 liegt der Begründung bei. Der Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu folgendem Fazit:

Aufgrund der bisherigen intensiven Ackernutzung kann eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang IV FFH-Richtlinie) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Reptilien, Amphibien, Fledermäuse sonstige Säugetiere und Wirbellose Arten besitzen im Geltungsbereich keine nutzbaren Ruhe- und Lebensstätten, welche durch die zu erwartende Bebauung berührt werden, sodass auch hier keine Betroffenheit anzunehmen ist. Durch die Inanspruchnahme der Lebensstätten von Gehölzbrütern im Geltungsbereich sind Arten wie der Haussperling vorhabenbedingt betroffen. Für diese sind Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Die Relevanzprüfung in Verbindung mit den Ergebnissen der Kartierung ergab, dass durch eine zukünftige Bebauung artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG, durch das potentielle Vorkommen der Feldlerche oder Wiesenschafstelze (Bodenbrüter) ausgelöst werden. Diese Offenlandarten sind mit einem Brutrevier in einem bereits durch bestehende Vertikalkulissen vorbelasteten Bereich durch die hinzu-kommende Flächeninanspruchnahme und Vertikalkulissenwirkung der Bebauung betroffen. Der Lebensraumverlust wird also durch die Schaffung neuer Lebensraumstrukturen entsprechend den Bedürfnissen der Feldlerche bzw. Wiesenschafstelze im

räumlichen und zeitlich-funktionalen Zusammenhang kompensiert.

Für Greifvögel wie den Turmfalke, die das Untersuchungsgebiet zur Jagd und Nahrungssuche nutzen könnten, bestehen ausreichend geeignete Flächen im näheren und weiteren Umfeld, auf die bei Realisierung einer Bebauung ausgewichen werden kann, sodass keine nachteilige Beeinträchtigung durch die Planung entsteht. Geeignete Lebensstätten befinden sich für diese Artengruppe nicht im Geltungsbereich oder in angrenzenden Flächen.

Aufgrund der Hanglage des geplanten Neubaugebietes wurde das Büro Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH mit einer Fließweganalyse beauftragt. Ziel der Untersuchung war es, die Situation bei Starkregen zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Schäden für das Baugebiet zu entwickeln. Zusammenfassend gesagt, kann das geplante Baugebiet durch Ableitungs- bzw. Entwässerungsgräben vor oberflächlich abfließendem Wasser bei Starkregen vor einem 100-jährlichen Ereignis geschützt werden.

Weitere wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 25.01.2022 samt Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom 07.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplan-verfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 26.01.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

4. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F.

Die Große Kreisstadt Nördlingen, Sachgebiet 60 - Bauverwaltung und Bauordnung, erteilt mit Bescheid vom 25.01.2022 (Pl. Nr. 2020/132) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung von 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl. Nr. 1098/0, Schäfflesmarkt 5 der Gemarkung Nördlingen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 19.01.2022 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg;

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Stadtbauamt, Sachgebiet Bauverwaltung und Bauordnung (Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zimmer 203, II. Stock) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171 oder 09081/84-271).
Nördlingen, den 25.01.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

Auf Wunsch des Landratsamtes Donau-Ries veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

5. Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus - auch bekannt als Volkszählung - statt. Für die Befragung von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir mehrere motivierte Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über wenige Wochen und startet Anfang Mai 2022. Sie können sich - abgesehen von wenigen Regelungen - Ihre Zeit frei einteilen und werden wohnortnah eingesetzt.

Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie eine attraktive, steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Sie sind zuverlässig, genau, verschwiegen, flexibel, haben ein sympathisches und freundliches Auftreten, gute Deutschkenntnisse (weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil) und sind zum Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns volljährig?

Dann bewerben Sie sich schriftlich oder telefonisch bis spätestens 11.03.2022:

Erhebungsstelle
Landkreis Donau-Ries
Pflegerstr. 2
86609 Donauwörth
E-Mail:
zensus@lra-donau-ries.de
Tel. 0906/746177

